

die Vervollkommnung und Verbesserung der Staatseinkünfte zu geben¹⁾, aber ein Voranschlag für diese Einnahmen wird kaum angefertigt. Denn Bills zur Erhebung von Einkünften müssen ja vom Repräsentantenhause ausgehen, und die Exekutive hat mit ihnen weiter nichts zu tun, als zu empfehlen, ohne eines Erfolges sicher zu sein. An dieser Praxis konnte auch ein Gesetz von 1909 nichts ändern, das, wie wir später sehen werden, dem Schatzsekretär die Pflicht auferlegte, sofort nach Empfang der Departementvoranschläge seinerseits Einnahmeveranschläge anzufertigen und beide einander gegenüber zu stellen; es kam nicht zur Ausführung.

Anders steht es mit den „Estimates“, den Voranschlägen für die Ausgaben. Der Schatzsekretär läßt an die Chefs der übrigen Departements und selbständigen Regierungsstellen rechtzeitig eine Benachrichtigung ergehen, daß sie ihre Voranschläge für das kommende Fiskaljahr bis zum 15. Oktober im Schatzamte einzureichen haben. Diese Aufstellungen weisen die einzelnen Gegenstände mit den dazugehörigen Beträgen auf, geben allerdings kein genaues Bild von dem tatsächlichen Bedarf, da gewöhnlich zu dem veranschlagten Bedarf noch ein Sicherheitszuschlag tritt, den die einzelnen Ressorts machen, um auch bei einer Herabsetzung des Betrages im Verlaufe der parlamentarischen Bewilligung die für den betreffenden Zweck notwendige Summe zur Verfügung zu haben. Falls ein Departementchef keine Voranschläge liefert, so hat der Schatzsekretär solche im Schatzamte anfertigen zu lassen²⁾. Sämtliche Voranschläge werden nach dem Gesetze vom 7. 1. 46 in das „Book of estimates“ eingetragen und gedruckt³⁾. Alle Voranschläge, also auch die nachträglichen und die für Fehlbeträge in den Appropriationen, müssen durch den Schatzsekretär an den Kongreß gehen. Ersterer hat dafür zu sorgen, daß sie in der „Division of bookkeeping and warrants“ des Schatzamtes klassifiziert, vereinigt werden⁴⁾.

Die Empfehlungen hinsichtlich der Einnahmegesetze werden in den Finanzbericht aufgenommen, den der Schatzsekretär nach dem Gesetz von 1800⁵⁾ jährlich im Dezember bei Eröffnung der Session dem Kongreß vorzulegen hat. Dieser sog. Annual

1) Revised Statutes, § 248.

2) Statutes at Large, Vol. 31, S. 1009, Sec. 5.

3) 66th Congr. 2nd Sess. Sen. Rep., Nr. 524, S. 3.

4) Statutes at Large, Vol. 23, S. 254, Sec. 2.

5) Carl v. Hock, Die Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867, S. 73.